



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

**nur per E-Mail**

An die  
Staatskanzlei  
Ministerien

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

23. April 2021

nachgeordnete Dienststellen  
im Geschäftsbereich des Mdl

nachrichtlich:

Verwaltung des Landtags  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0304#2021/0001-0301 322 Bitte immer angeben!		Nadine Frey	06131 16-3829 06131 16-173829

## **Rundschreiben Corona-Virus – dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise –**

Ich nehme Bezug auf mein Rundschreiben vom 9. April 2021 und gebe ergänzend die folgenden Hinweise:

Grundlage der in diesem und im Rundschreiben vom 9. April 2021 getroffenen Regelungen sind die zum jeweiligen Erlasszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften. Insoweit gelten die Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung des entsprechend zitierten Gesetzes.

### **Zu I. "Erkrankungen, Verdachtsfälle, Absonderung/Quarantäne etc."**

1/3

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,52,53

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



## Zu Ziffer 2: Verdachtsfälle und Prävention

Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind gem. § 6 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (AbsonderungsVO) verpflichtet, einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis wiederum positiv hat sich die Person unverzüglich in Absonderung zu begeben.

Bei Beamtinnen und Beamten ist das entsprechende Fernbleiben vom Dienst bereits nach Vorliegen eines positiven Selbsttests nach § 81 Abs. 1 LBG genehmigt. Bei Tarifbeschäftigten wird ausdrücklich auf die Entgegennahme der angebotenen Arbeitsleistung verzichtet (Annahmeverzug). Der Besoldungs- bzw. Entgeltanspruch besteht unvermindert fort.

Vorrangig sind jedoch bis zum Vorliegen eines positiv bestätigenden PoC-Tests die Möglichkeit von Telearbeit und Mobilem Arbeiten zu nutzen.

## **Zu II. „Schließung von Kitas, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Schließung von teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen, Betreuung erkrankter Kinder“**

### Zu Ziffer 1.2.1: Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Die Vorgriffsregelung zu den Freistellungsmöglichkeiten zur Kinderbetreuung für Beamtinnen und Beamte wurde mit Artikel 1 Nr. 1 der Vierzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung (UrIVO) vom 20. April 2021 (GVBl. S. 237) rückwirkend zum 5. Januar 2021 förmlich in § 31 a Abs. 1 a UrIVO normiert. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

## Zu Ziffer 2: Bewältigung einer akuten Pflegesituation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie



Die Regelungen zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen in § 31 a Abs. 2 UrlVO für Beamtinnen und Beamte wurden mit Artikel 1 Nr. 2 der Vierzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 237) rückwirkend zum 1. April 2021 bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Ich bitte, Ihren jeweils nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Peter Falk

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<